



20. Juni 2024

**Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Mia Goller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Geplantes Logistikzentrum bei Rohr in Niederbayern**

Ich frage die Staatsregierung:

Wer war am Entscheidungsprozess zur Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung des geplanten Amazon-Logistikzentrums bei Rohr in Niederbayern beteiligt (bitte ohne Nennung personenbezogener Daten, außer bei bedeutsamen Leitungsämtern wie Minister\*in, Staatssekretär\*in, Landrät\*in, Bürgermeister\*in), welche Rolle spielte die öffentlich verkündete Fürsprache von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger für das Logistikzentrum bei der Entscheidungsfindung und warum führt die von einem Verkehrsgutachten prognostizierte, zu erwartende Verkehrszunahme von mehreren tausend Fahrzeugen täglich und deren Auswirkungen auf die in den um das geplante Logistikzentrum gelegenen Ortschaften nicht zu einer sog. erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Projektes, was eine Raumverträglichkeitsprüfung nötig machen würde?

**Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) hat die Regierung von Niederbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde beurteilt. Die oberste Landesplanungsbehörde hatte gegen das Ergebnis (keine RVP erforderlich) keine Einwände. Etwaige Äußerungen von Herrn Staatsminister Aiwanger zum Projekt haben bei der Entscheidungsfindung keine Rolle gespielt. Gegenstand einer RVP sind lediglich Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Dies bedeutet – auch im Sinne der Entbürokratisierung – eine Konzentration auf komplexere und größere Vorhaben, bei denen ein entsprechend hoher landesplanerischer Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf ein eigenständiges, dem fachlichen Genehmigungsverfahren vorgelagertes förmliches Verfahren rechtfertigt (zuletzt z. B. Brennernordzulauf, ABS/NBS Ulm-Augsburg). Die „Erheblichkeit“ eines Vorhabens bemisst sich nicht allein an dessen Größe, sondern auch anhand dessen spezifischem Standort.

Aufgrund der Eigenart von Logistikansiedlungen wurden diese explizit als Ausnahme vom Anbindegebot (LEP 3.3) aufgenommen. Solche Vorhaben sollen damit gezielt nicht in unmittelbarer Siedlungsnähe verwirklicht werden. Der erhöhten Verkehrsbelastung soll ferner durch die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße Rechnung getragen werden. Aber auch an solchen grundsätzlich geeigneten Standorten für Logistik wird die Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in jedem Fall noch geprüft, da jede Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Regierung von Niederbayern gibt daher auch zum geplanten Logistikzentrum Rohr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme ab.

Auch bei den bereits in Bayern bestehenden Amazon-Logistikzentren in Graben (LK Augsburg) und Gattendorf (LK Hof) wurden, bei vergleichbaren Verkehrsaufkommen, keine RVP durchgeführt.